

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.010/2-4/89

An das
Präsidium des Nationalrates
in Wien

1010 Wien, den 25. Juli 1989
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr.5070.004
Auskunft
Scheer
Klappe 6249 Durchwahl

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Rechnungshofgesetz 1948
geändert wird.

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 10.010/2-4/89
Datum: 27. JULI 1989
28. Juli 1989 Jolff
Verteilt
Sturm

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beeht sich als
Beilage 25 Exemplare der ho. Stellungnahme betreffend den Ent-
wurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechnungshofgesetz 1948
geändert wird zur gefälligen Kenntnis zu übermitteln.

Für den Bundesminister:
i.v. Scheer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Scheer

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.010/2-4/89

An das
Bundeskanzleramt
in Wien1010 Wien, den 25. Juli 1989
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft
Scheer
Klappe 6249 Durchwahl

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 6. Juni 1989, GZ 602.115/1-V/1/89 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird wie folgt Stellung:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß in der Gliederung des Gesetzesentwurfes die Änderung des § 18 Abs. 7 ohne Bezeichnung geblieben ist. Es müßte heißen "4. § 18 Abs. 7 lautet:"; die Anfügung eines Abs. 8 an § 18 wäre sodann mit "5." zu bezeichnen.

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen vertritt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Ansicht, daß die Bestimmungen über die Einkommenserhebung (§ 14a Rechnungshofgesetz 1948 i.d.F.d.E.) nicht für die Träger der Sozialversicherung anwendbar sind. Dies deshalb, weil die Einordnung der Bestimmungen über die Einkommenserhebung unter Art. I des Rechnungshofgesetzes 1948, der die Aufgaben des Rechnungshofes hinsichtlich der Gebarung des Bundes umschreibt, erfolgt, die Aufgaben des Rechnungshofes hinsichtlich der Gebarung der Träger der Sozialversicherung aber in einem eigenen, dem III. Abschnitt des Rechnungshofgesetzes 1948 geregelt sind.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

i.V. S c h e e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Schwarz